

GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN

Tel.: 07243/57155 Pol.Bez.: Wels-Land Fax: 07243/57555 Landstraße 2 DVR: 0551325

IBAN.: AT40 3468 0000 0825 0169 4615 Holzhausen

e-mail: gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at BIC: RZOOAT2L680 www.gemeinde-holzhausen.at UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 12. Dez. 2023

ZI.: 852-1-1/33/D/2023

<u>Abfallgebührenordnung</u> der Gemeinde Holzhausen

beschlossen vom Gemeinderat bei der Sitzung am 12. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Holzhausen vom 12. Dezember 2023 über die Abänderung der Abfallgebührenverordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2016.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt pro Jahr

a)	je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€	147,50
b)	je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€	172,50
c)	je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€	203,75
d)	je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€	400,00
e)	je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt	€	1.312,50
f)	ie gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt	€	1.875.00

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 7,00.

- (2) Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 120 L Biotonne beträgt 3,75 € pro Entleerung. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt 7,50 € pro Entleerung. Die Gebühr für Grünschnittsäcke für Biotonnennnutzer beträgt pro Stück 2 €.
- (3) Die jährliche Grundgebühr pro bebauter und nicht ständig bewohnter Liegenschaft, auf denen kein Abfallbehälter gehalten wird, beträgt € 55,00.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallgebührenverordnung tritt mit <u>01. Jänner 2024</u> in Kraft, frühestens jedoch mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister: Andreas Ströbitzer eh.

Kundmachung wurde im Zuge der Voranschlagserstellung durchgeführt Verordnungsprüfung vom Amt der O.ö.Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 12. Jänner 2017, IKD(Gem)-540430/15-2017-La (keine Gesetzwidrigkeit)